Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 011

zur Sitzung am: 19.04.2012

(X) Gemeinderat

Beschlussorgan:
(X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Querungshilfe B 244
hier: Auftrag Ingenieurleistungen

(x)	Einmalige Kosten:	8.062,05 €
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
(x)	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	54100
Sachkonto:	0962002
Ansatz:	
noch verfügbar:	8.524,76 €
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Querenhorst beschließt, das Ingenieurbüro Weinkopf aus Helmstedt mit der Planung in dem von der Verwaltung vorgetragenen Umfang zu beauftragen.

Sach- und Rechtslage:

Die Sach- und Rechtslage ergibt sich aus dem beigefügten Vergabevermerk.

Grasleben, den 18.04.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)

Samtgemeinde Grasleben

Der Samtgemeindebürgermeister
Bauamt

Vergabevermerk:

Herstellung einer Querungshilfe im Zuge der B 244 am Ortseingang aus Richtung Mariental kommend
Hier: Abschluss eines Ingenieurvertrages

1. Ausgangslage:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, nachstehend Straßenbauverwaltung genannt, beabsichtigt die Decke der B 244 von der K 50 bis zum Ortseingang Querenhorst noch in diesem Jahr zu erneuern. Herr Schwägermann von der Straßenbauverwaltung hatte vorgeschlagen, in diesem Zuge am Ortseingang Querenhorst eine Querungshilfe herzustellen. Ein solches Bauwerk war bereits im Jahr 2007 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit diskutiert worden. In 2010/2011 wurde dann aber zunächst die Fußgängerlichtsignalanlage in der Dorfmitte realisiert. Solche Bauwerke, wie auch Fugängerlichtsignalanlagen sind nach den Richtlinien der Straßenbauverwaltung grundsätzlich von der jeweiligen Kommune zu finanzieren.

In dem vorliegenden Fall hat Herr Schwägermann vorgeschlagen, dass der Bau der Querungshilfe von der Straßenbauverwaltung finanziert wird, sofern die Gemeinde Querenhorst die Planungskosten übernimmt. Der genaue Standort für die angedachte Querungshilfe wird noch zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Querenhorst abgestimmt. Der Gemeindedirektor wird den Rat über den Stand der Planung zu gegebener Zeit unterrichten.

Von der Gemeinde sind die Leistungsphasen 2 bis 7 nach § 46 HOAI sowie die Entwurfsvermessung zu erbringen. Mit diesen Ingenieurleistungen soll das Ingenieurbüro Weinkopf aus Helmstedt beauftragt werden. Die Bauleitung erbringt die Straßenbauverwaltung.

2. Vergabeverfahren

Architekten- und Ingenieurleistungen dürfen bis zu einer Wertgrenze von 193.000 € netto freihändig vergeben werden. Ein formelles Verfahren nach den Bestimmungen der VOF, die nach § 22 VOF zusätzlich für Architekten- und Ingenieurleistungen gilt, ist bis zu der genannten Wertgrenze nicht erforderlich. Der Auftrag kann daher freihändig vergeben werden.

Das Ingenieurbüro Weinkopf aus Helmstedt ist der Gemeinde Querenhorst als leistungsfähiges und sehr zuverlässiges Ingenieurbüro bekannt und soll mit den noch erforderlichen Planungsleistungen beauftragt werden. Das Ingenieurbüro Weinkopf hat einen Honorarangebot in Höhe von insgesamt 10.638,95 € brutto unterbreitet. Es sind jedoch nach eingehender Prüfung nicht alle angebotenen Leistungen erforderlich, so dass sich die geprüfte Angebotssumme auf 8.062,05 € reduziert. Die geschätzten Herstellungskosten (anrechenbaren Kosten) wurden auf 50.000 € netto gemindert.

3. Vergütung der Ingenieurleistungen:

Die Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach den Bestimmungen der HOAI in der Neufassung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2732) zu vergüten.

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

1. Objektplanung Verkehrsanlagen LP 2 - 7
2. Entwurfsvermessung

4. Objektplanung Verkehrsanlagen

Die zu erbringenden Planungsleistungen für Verkehrsanlagen sind als Leistungsbild im 4. Abschnitt § 44 bis 47 HOAI 2009 verbindlich geregelt.

Die dabei für die Honorarberechnung zu beachtenden Grundsätze sind in § 6 HOAI 2009 festgelegt. Das Honorar richtet sich nach:

1. den anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung für alle Leistungsphasen
2. dem Leistungsbild (hier Verkehrsanlagen § 44 HOAI)
3. der Honorarzone
4. der dazugehörigen Honorartafel

Mit der neuen HOAI 2009 ist das Kostenberechnungsmodell eingeführt worden. Die Kostenberechnung ist daher als einzige Grundlage für alle Leistungsphasen der Verkehrsanlagenplanung heranzuziehen. Da die Kosten noch nicht genau berechnet worden sind, werden die anrechenbaren Kosten zunächst auf 50.000 € geschätzt. Dieser Ansatz wird allerdings auch als max. Obergrenze vereinbart und bei der Berechnung des Honorars nach § 47 HOAI 2009 zugrundegelegt. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der beigefügten Berechnung.

Die zu erbringenden Leistungen werden der Honorarzone II (geringe Planungsanforderungen) zugeordnet. Die Querungshilfe wird in den Katalog der Anlage 3 Nr. 3.5.2 HOAI 2009 als einfacher höhengleicher Knotenpunkt und somit der Honorarzone II zugeordnet.

5. Entwurfsvermessung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.5 HOAI 2009 sind Vermessungsleistungen sogenannte Beratungsleistungen und nicht mehr verbindlich geregelt. Sie haben nur Empfehlungscharakter. Auftraggeber und Auftragnehmer können ein Honorar nach der Anlage 1 vereinbaren, müssen es allerdings nicht.

In dem vorliegenden Fall hat das Ingenieurbüro Weinkopf für die erforderliche Entwurfsvermessung pauschal 1.500,00 € angesetzt. Nach Nr. 1.5.8 der Anlage 1 HOAI 2009 beginnt die Honorartafel selbst in der niedrigsten Honorarzone I bis 51.129 € netto mit 2.250 €. Das Pauschalhonorar liegt unter diesem Betrag. Für die Gemeinde Querenhorst stellt sich die Vereinbarung eines pauschalen Honorars danach günstiger dar. Daher soll das Pauschalhonorar in Höhe von 1.500,00 € vereinbart werden. Die Nebenkosten für die Vermessung werden mit 10 % angesetzt.

6. Nebenkosten:

Die Nebenkosten für die Planung der Verkehrsanlage werden mit pauschal 5 % berechnet. Nach § 14 Abs. 3 HOAI 2009 können Nebenkosten pauschal abgerechnet werden. Der pauschale Ansatz von 5 % ist angemessen und soll auch so vergütet werden.

7. SiGeKo-Leistungen:

Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) sind von der Gemeinde nicht zu erbringen.

8. Finanzierung:

Die Gemeinde Querenhorst hatte für diese Maßnahme in 2012 keine Mittel eingeplant. Aus der Maßnahme Fußgängerlichtsignalanlage/Bushaltestellen Ortsmitte steht noch ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 8.524,76 € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können die anfallenden Planungskosten bestritten werden.

9. Vergabeprüfung:

Eine Vergabeprüfung ist in dem vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Wertgrenze in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird.

Grasleben, den 18.04.2012

In Vertretung

gez. Nitsche

Ingenieurbüro Weinkopf, Johannesstraße 7a, 38350 Helmstedt			
Anlage zum Honorarvorschlag			16.04.2012
Projekt:	0760	Anlage eines Fahrbahnteilers am südlichen Ortseingang von Querenhorst im Zuge der B244 für die Gemeinde Querenhorst	Seite 1

Erm.Nr. 1 **Verkehrsanlagen** **Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO**

Objekt 1 (KB) Verkehrsanlage ~~60.000,00~~ 50.000 Zone II Mindestsatz

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
1 (KB)	HOAI 2009, § 47, Abs. 1, Zone II Mindestsatz		~~60.000,00~~ 50.000	~~7.003,40~~ 6.707,00

1 Entwurfsvermessung 1.500,00

Auf der Grundlage des vorab geschätzten Aufwands biete ich Ihnen die gesamten erforderlichen Vermessungsleistungen zum Pauschalfestpreis in Höhe von netto 1.500, 00 Euro zzgl. 10 % Nebenkosten an.
Pauschal EURO 1.500,00

1.1 Nebenkosten Entwurfsvermessung 150,00
10 % aus Honorar Pos. 1

2 § 46 Verkehrsanlagen
Objektplanung Verkehrsanlagen

Weil sich im Zuge der bisherigen Projektbearbeitung herausgestellt hat, dass der Umfang der Planungen über den ursprünglich angenommenen Umfang erheblich hinaus geht, habe ich die anrechenbaren Kosten entsprechend vergleichbarer Erfahrungen mit netto 60.000,00 Euro als Basis angenommen.

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vorgeschl. v.H.	Honorar anteilig %	Grund-honorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung *entfällt*	2			6.707,00	
2	Vorplanung	15	15 KB		7.003,40	95,75 ~~1.050,51~~
3	Entwurfsplanung	30	30 KB		7.003,40	1.830,30 ~~2.101,02~~
4	Genehmigungsplanung *entfällt*	5				
5	Ausführungsplanung	15	15 KB		7.003,40	95,75 ~~1.050,51~~
6	Vorbereitung der Vergabe	10	10 KB		7.003,40	63,70 ~~700,34~~
7	Mitwirkung bei der Vergabe *anteilig 3 % statt 5 %*	5	5 KB		7.003,40	305,05 ~~950,17~~
~~8~~	~~Bauoberleitung~~ *anteilig 14 % statt 15 %*	~~15~~	~~14 KB~~		~~7.003,40~~	~~980,48~~
~~9~~	~~Objektbetreuung und Dokumentation~~	~~3~~	~~3 KB~~		~~7.003,40~~	~~210,10~~
	Summe Grundleistungen	**100**	**92**			~~6.443,13~~ 4.880,80

Stoffe bauverwaltung

2.1 Nebenkosten Verkehrsanlagen ~~322,16~~ 244,04
5 % aus Honorar Pos. 2

3	Örtliche Bauüberwachung:	500,00
	Die örtliche Bauüberwachung wird weitestgehend von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Ich biete Ihnen die Leistungen für die Betreuung bzw. Vertretung der Gemeindeinteressen auf der Grundlage des vorab geschätzten Aufwands zum Pauschalfestpreis in Höhe von netto 500,00 Euro zzgl. 5 % Nebenkosten an. Pauschal EURO 500,00 Gemeinde	
3.1	Nebenkosten örtliche Bauüberwachung 5 % aus Honorar Pos. 3	25,00
	Vorläufiges Honorar netto	~~6.724,84~~ ~~8.940,29~~
	zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	~~1.282,81~~ ~~1.698,66~~
	Vorläufiges Honorar brutto	~~8.062,05~~ ~~10.638,95~~

Erläuterung der Kostenermittlungsarten: KS=Kostenschätzung KB=Kostenberechnung KA=Kostenanschlag KF=Kostenfeststellung

Abschl. rechnerisch geprüft
18.04.2012
i.V. Nitz